

Tüchern, Wasser oder Dampf aufzutauen. Das gilt auch für eingefrorene Gasleitungen und Konlenstaubleitungen der Fahrzeuge und ortsfesten Anlagen.

(2) Ist der feuergefährliche Inhalt eines schadhafte Kesselwagens oder sonstigen schadhafte Behälters ganz oder teilweise ausgelaufen, so ist die Gefahrenstelle sofort abzusperren. Offenes Feuer und feuerführende Lokomotiven sind fernzuhalten.

Bei frostfreiem Wetter ist über die ausgelaufene Flüssigkeit reichlich Wasser zu geben, bei Frost ist aufsaugfähige Erde oder Asche darüber zu schütten. Die Streuschicht ist des Öfteren zu erneuern, wobei zur Verhütung von Funken nur Geräte aus Holz benutzt werden dürfen. Sand, Kies usw. sind wegen der Gefahr der Funkenbildung nicht zu verwenden. Der beschädigte Kesselwagen muß vorsichtig auf ein Nebengleis geschoben und gegen Feuer gesichert werden.

(3) Wagen mit Giftflagge können hochgiftige, unter Druck stehende Gase enthalten. Wird ein solcher Wagen beschädigt oder undicht, so ist mit dem sofortigen Ausströmen großer Gasmengen zu rechnen und die Umgebung des Wagens ist deshalb, auch wenn die austretenden Gase nicht sichtbar oder durch Geruch wahrnehmbar sind, unverzüglich in weitem Umkreis, besonders auf der windabgewandten Seite, zu räumen. Das gefährdete Gebiet darf, auch für kurze Zeit, nur von solchen Personen betreten werden, die mit einem Sauerstoff-Atemschutzgerät ausgerüstet sind.

(4) Hähne an Leitungen für Gase, Dampf und heiße Flüssigkeiten müssen die Richtung der Durchlaßöffnung äußerlich erkennen lassen.

§ 33

Entleeren und Umgießen brennbarer, giftiger und ätzender Flüssigkeiten

(1) Beim Entleeren von Gefäßen mit brennbaren, giftigen und ätzenden Flüssigkeiten müssen zum Schutz gegen Verspritzen oder Verschütten derselben geeignete Vorrichtungen (Ballonkipper, Heber usw.) benutzt werden.

Zum Abfüllen giftiger und ätzender Stoffe sind besonders geformte Gefäße zu verwenden, die jede Verwechslung mit Trinkgefäßen ausschließen. An Flaschen, in denen gesundheitsschädliche Flüssigkeiten aufbewahrt werden, muß der Inhalt schriftlich vermerkt sein.

(2) Bei Arbeiten mit leicht entzündbaren Flüssigkeiten (z. B. Benzin, Benzol, Äther usw.) sowie beim Abfüllen und Reinigen von Behältern u. dgl., in denen sich solche Flüssigkeiten befinden oder befunden haben, sind der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen verboten.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080).

§ 34

Abfließende Flüssigkeiten

Das Abfließen leicht entzündbarer Flüssigkeiten in Schächte, Rohrleitungen oder Kanäle ist durch geeignete Einrichtungen zu verhüten.

§ 35

Arbeiten mit Karbidtrommeln

(1) Zum öffnen von Karbidtrommeln sind nur nicht-funkenreißende Werkzeuge zu benutzen. Zum Füllen

der Beschickungstrichter usw. mit Karbid sind Schaufeln aus nichtfunkenreißendem Material zu verwenden.

(2) Leere Karbidtrommeln, die für die Karbidbeförderung nicht mehr in Frage kommen, dürfen nur nach sorgfältiger Reinigung für andere Zwecke benutzt werden.

§ 36

Arbeiten mit Magnesiumlegierungen

Für Arbeiten mit Magnesiumlegierungen gelten d'e Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 183 — Magnesiumlegierungen — (GBl. 1952 S. 533).

§ 37

Sprengungen

Sprengungen am Bahnkörper oder in seiner Nähe dürfen nur in genau bestimmten Zugpausen und bei Tageslicht vorgenommen werden. Ebenfalls gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 611 a bis e — Sprengarbeiten — (Sonderdruck Nr. 9 Juni 1953).

§ 38

Verbotene Räume

(1) Das Betreten von Räumen und Anlagen, in denen sich gefährliche Maschinen oder Einrichtungen befinden oder in denen feuergefährliche oder explosive Stoffe gelagert, bearbeitet oder hergestellt werden, ist nur den damit Beschäftigten sowie den Kontrollorganen gestattet.

(2) Alle derartigen Räume und Gefahrenpunkte sind mit Schildern zu versehen, die auf die Gefahr des Betretens hinweisen.

(3) In feuergefährlichen Gebäuden und Anlagen dürfen Räume zu Wohn- und Verwaltungszwecken, für Übernachtungen usw. nur verwendet werden, wenn diese Räume von den Gefahrenstellen durch feuerhemmende Wände ohne Türen und sonstige Öffnungen abgetrennt und vorhandene Fenster mit Feuerschürzen versehen sind.

Verhalten bei Starkstromanlagen

§ 39

(1) Starkstromanlagen im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung sind alle elektrischen Anlagen, deren Betriebsspannung 42 V überschreitet.

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen ist das Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) maßgebend.

(2) Alle Starkstromanlagen der Reichsbahn — ausgenommen diejenigen der Reichsbahnausbesserungswerke — unterstehen der Dienstaufsicht der Starkstromdezernate der Reichsbahndirektion bzw. der hiermit beauftragten Dienststellen. Auch die Kraftwagenbetriebswerke, Signal- und Fernmeldemeistereien sowie ähnliche Dienststellen, in denen elektrotechnisch vorgebildete Fachkräfte tätig sind, haben sich zur Beseitigung von Störungen sowie wegen etwaiger Änderungs- und Erweiterungsarbeiten — auch geringfügiger Art — ausschließlich an die örtlich zuständige Starkstrommeisterei bzw. Starkstromunterhaltungsstelle zu wenden. Eingriffe in die Starkstromanlagen durch eigenes Personal können zu folgenschweren Weiterungen führen und sind daher verboten.

Nur in Sonderfällen kann mit Zustimmung der Starkstromdezernate der Reichsbahndirektion eine abweichende Regelung getroffen werden.